

## informieren

### Anpassung familienpolitischer Leistungen und Änderungen im Steuerrecht

Die Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe und der 10. Existenzminimum-Bericht sind wesentliche Impulsgeber für die Aufstockung familienpolitischer Leistungen und für Steuerentlastungen. Sie führen jedoch bei den Betroffenen nur zu geringen Mehreinnahmen.

#### A. Abbau der kalten Progression und erhöhtes Kindergeld – aber nur nach Übermittlung von Steuer-Identifikationsnummern (Steuer-Id.Nr.)

Die in der Vergangenheit heftig kritisierten progressionsbedingten Steuererhöhungen werden durch die Anhebung der Eckwerte des Steuertarifs in Höhe von 1,48 % und durch die Erhöhungen des Grundfreibetrags (plus 118 € in 2015 und zusätzlich 180 € in 2016) eingedämmt.

Ergänzend dazu wird eine Anpassung familienpolitischer Leistungen vorgenommen. Dazu zählen die Heraufsetzung des Kindergeldes (+ 2 €), des Kinderfreibetrags (+ 96 €), des Entlastungs-betrags für Alleinerziehende (+ 600 €) sowie des Unterhaltshöchstbetrags (+ 180 €) und des Kinderzuschlags (+ 240 €).

Allerdings ist die Inanspruchnahme dieser familienpolitischen Leistungen zukünftig an die Erfüllung einer zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzung geknüpft: Um den ungerechtfertigten Bezug (insbesondere von Kindergeld) zu vermeiden, müssen Kindergeld begehrende Personen mit Beginn des Jahres 2016 ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) und die ihres Kindes bzw. ihrer Kinder schriftlich der Familienkasse melden – und zwar unabhängig vom Geburtsjahr des jeweiligen Kindes. Die Steuer-Identifikationsnummern werden seit dem Jahr 2008 automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern für alle Personen vergeben und postalisch mitgeteilt, die mit ihrer Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung in einem deutschen Melderegister eingetragen sind. Sie gelten lebenslang, auch nach einem Umzug oder einer Namensänderung aufgrund von Heirat.

Kindergeld p.m.	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
1. Kind	184 €	188 €	190 €
2. Kind	184 €	188 €	190 €
3. Kind	190 €	194 €	196 €
ab 4. Kind	215 €	219 €	221 €

Abb. 1: Kindergeldanspruch in Abhängigkeit von Kinderzahl und Kalenderjahr

Neuanträge auf Kindergeldzahlung ohne vorliegende Steuer-Identifikationsnummern können nicht bewilligt werden. Bei „Altfällen“ werden es die Familienkassen prinzipiell nicht beanstanden, wenn die Auskunft im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht wird. Im Regelfall ist das allerdings nicht notwendig, weil den Familienkassen die Steuer-IdNr. aufgrund eines automatischen Meldeabgleich-

verfahrens bereits bekannt sind. Teilt ein Kindergeldempfänger auch nach Aufforderung die erforderlichen Steueridentifikationsnummern der Familienkasse nicht mit, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 01. Januar 2016 aufzuheben und das seither gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

<b>Familienbezogene Schwellenwerte p.a.</b>	<b>bis 31.12.2014</b>	<b>ab 01.01.2015</b>	<b>ab 01.01.2016</b>
steuerlicher Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Kinderfreibetrag	7.008 €	7.152 €	7.248 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308 €	1.908 €	1.908 €
		zzgl. 240 € für das 2. und jedes weitere Kind	
Unterhaltshöchstbetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €

## **B. Neues Lohnsteuerermäßigungsverfahren ab dem 01.10.2015**

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 21.05.2015 die Gültigkeit von Freibeträgen von einem auf zwei Jahre verlängert. Damit können Steuerpflichtigen bereits ab Oktober dieses Jahres Lohnsteuerermäßigungen für die Jahre 2016 und 2017 beantragen und somit überhöhte monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden. Die beanspruchten Freibeträge können sich auf erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen beziehen. Ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrags wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen kann von der Finanzverwaltung nur in den Fällen bewilligt werden, in denen die geltend gemachten Aufwendungen bzw. die abzugsfähigen Beträge insgesamt die Antragsgrenze (1.000 €) in Höhe von 600 € überschreiten. Unbeschränkt eintragungsfähig sind dagegen Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge sowie der Erhöhungsbetrag von 240 €, den Alleinerziehende für das zweite und jedes weitere Kind erhalten können.

## **C. Kindergeld auch für Studenten eines konsekutiven Masterstudiengangs**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 17.11.2015 (Az.: VI R 9/15) haben auch Eltern von Kindern, die ein Masterstudium absolvieren, einen Rechtsanspruch auf Kindergeld. Das gilt selbst dann, wenn die Studentin bzw. der Student für mehr als 20 Stunden in der Woche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht. Voraussetzung ist allerdings, dass das Masterstudium als Teil einer Erstausbildung gewertet werden kann. Dazu muss es sich in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Bachelor-Studium befinden, woraus ein einheitlicher Ausbildungsgang erkennbar ist.

